

Satzung des „Vereins zur Förderung der privat betriebenen Datenkommunikation SaxNet e.V.“

Beschlossen am 23. Juli 1993 durch die Gründungsmitglieder des „Vereins zur Förderung der privat betriebenen Datenkommunikation SaxNet e.V.“. Geändert am 28. Februar 1997, am 23. Juni 2000 und am 15. November 2018 entsprechend den Beschlüssen von Mitgliederversammlungen.

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
2	Zweck des Vereins	3
3	Mitglieder	3
4	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	3
5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
6	Mitgliedsbeiträge	4
7	Organe	4
8	Stimmrecht	4
9	Mitgliederversammlung	4
10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
11	Ablauf der Mitgliederversammlung	5
12	Vorstand	6
13	Aufgaben des Vorstandes	6
14	Haftung	7
15	Auflösung	7

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der privat betriebenen Datenkommunikation SaxNet e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Vereinssitz ist Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der privat betriebenen Datenkommunikation. Dazu gehören insbesondere:

1. Förderung von Bildung und Wissenschaft durch die Schaffung eines öffentlichen Zugangs zu internationalen elektronischen Diskussionsforen und Kommunikationsnetzen.
2. Aufbau, Förderung und Unterhalt von öffentlichen Netzzugängen zur Benutzung durch Mitglieder und Nichtmitglieder gegen Erstattung der entstehenden Kosten.
3. Kostenlose Einführung und Fortbildung von Mitgliedern und interessierten Nichtmitgliedern in den Umgang mit nationalen und internationalen Kommunikationsnetzen.
4. Vertretung öffentlicher Interessen im Bereich der privaten Datenkommunikation; insbesondere die Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtkommerziellen Institutionen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.
6. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Kandidaten beim Vorstand. Der Beschluß wird dem Antragsteller mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei anderen Mitgliedern mit deren Auflösung (Erlöschen).

- (b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitglieds zum Ende des Kalendermonates. Die Kündigung muß mindestens zum Fälligkeitstermin des Monatsbeitrages schriftlich oder elektronisch bei dem Vorstand eingegangen sein.
- (c) durch Beschluß des Vorstandes, wenn das Verbleiben des Mitglieds nach Ansicht einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines die Interessen des Vereins schädigt; dem Mitglied ist vor dem Beschluß Gehör zu gewähren.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind in ihren geschäftlichen Aktivitäten frei.
3. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

6 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung festgelegt ist. Diese Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung oder mittels einer Abstimmung gemäß Paragraph 8 beschlossen werden. Die wirtschaftlichen Beziehungen des Vereins zu seinen Mitgliedern können durch Verträge geregelt werden.

7 Organe

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

8 Stimmrecht

Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen. Ist dies nicht möglich, kann auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern eine Abstimmung über einen Beschlußvorschlag durchgeführt werden. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme. Der Beschluß wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins auf Vorstandbeschluss oder auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins einberufen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden, wobei die Einladung als bewirkt gilt, wenn sie fristgerecht zur Post gegeben oder als elektronische Mail abgesandt worden ist.
4. Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Versammlungsleiter schriftlich nachzuweisen. Kein Mitglied kann mehr als ein weiteres Stimmrecht ausüben.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich vorliegen. Sie werden von diesem den Mitgliedern unverzüglich bekanntgegeben.
6. Bei Abstimmungen gelten die Regelungen der Satzung gemäß Par. 8.

10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Sie hat folgende Aufgaben:

1. sie wählt den Vorstand des Vereins.
2. sie wählt den Abschlußprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
3. sie beschließt über die mittel- und langfristigen Ziele des Vereins.
4. sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
5. sie beschließt über Satzungsänderungen; zu einem solchen Beschluß ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Dreiviertelmehrheit innerhalb der Versammlung erforderlich.
6. sie beschließt über Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören und die der Vorstand ihr zur Beschlußfassung vorlegt.
7. sie beschließt über die Auflösung des Vereins gemäß Paragraph 15 dieser Satzung.

11 Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte. Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn eine eigene Angelegenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu erörtern ist, solange diese Erörterung stattfindet. Wahlen werden stets von einem Wahlleiter geleitet, den die Mitgliederversammlung vor Beginn des Wahlaktes im Wege offener Abstimmung bestimmt.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Anwendung der Bestimmungen des Par. 8 der Satzung gefaßt, soweit das Gesetz oder die Satzung keine höhere Mehrheit vorschreiben. Die Art der Abstimmung ist offen, wenn nicht ein persönlich anwesendes Mitglied widerspricht.
3. Wahlen werden grundsätzlich einzeln in geheimer Abstimmung durchgeführt. Der Wahlleiter kann offen und/oder en bloc abstimmen lassen, wenn nicht mehr als ein persönlich anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen – bei Blockwahl die relativ meisten Stimmen – erhalten hat.
4. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Tagesordnung geben.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einen Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder zwei Stellvertretern und einem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand bestimmt ist.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Zur wirksamen Vertretung ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und gewährleistet die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist gesetzlicher Vertreter im Sinne des Paragraph 26 BGB.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Er fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne der Ziele des Vereins.
 - (b) Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie.
 - (c) Er berichtet der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über die wesentlichen Aktivitäten des Vereins.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diese im Rahmen der Aufgaben der Mitgliederversammlung gefaßt werden.

14 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft mit ähnlichem Zweck.

Dresden, den 15. November 2018